

Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (GebVGGG)

Vom 15. Oktober 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P231526](#),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche das Bau- und Gastgewerbeinspektorat für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt.

² Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleiben vorbehalten.

§ 2 *Bemessungsgrundsätze*

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

² Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Stundenansatz je nach erforderlicher Sachkenntnis Fr. 90 bis Fr. 250.

³ Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird auf den Stundenansätzen ein Zuschlag von 50 % erhoben.

II. Gebühren

§ 3 *Beherbergungsbetriebe*

¹ Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von Fr. 600.

² Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass Fr. 150.

³ Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.

§ 4 *Restaurationsbetriebe*

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von Fr. 600.

² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.

¹⁾ SG [563.100](#)

§ 5 *Vereins- und Klubwirtschaften*

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von Fr. 300.

² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.

§ 6 *Gelegenheits- und Festwirtschaften*

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von Fr. 150.

² Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.

§ 7 *Weitere Gebühren*

¹ Vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat werden weitere Gebühren erhoben für:

a)	Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Fr. 600
b)	Änderung der Grösse des Betriebs	Fr. 600
c)	Änderung des Charakters des Betriebs	Fr. 600
d)	Änderung der Öffnungszeiten	Fr. 600
e)	Änderung des Namens	Fr. 300
f)	Abweisung eines Gesuchs	Fr. 150 bis Fr. 1'000
g)	Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs	Fr. 100 bis Fr. 500
h)	Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs	Fr. 500 bis Fr. 2'000
i)	Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes	Fr. 150 bis Fr. 500
j)	Verwarnungen	Fr. 300 bis Fr. 1'000
k)	Entzug der Bewilligung	Fr. 400 bis Fr. 2'500, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000
l)	Schliessung des Betriebs	Fr. 400 bis Fr. 2'500
m)	Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes	Fr. 300 bis Fr. 1'000
n)	sonstige Verfügungen	Fr. 150 bis Fr. 2'500

² Soweit eine Gebühr gemäss Abs. 1 in Zusammenhang mit einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhoben wird, wird sie um 50 % reduziert.

§ 8 *Allgemeine Verwaltungsgebühren*

¹ Porti und Spesen werden gemäss den tatsächlichen Kosten erhoben.

² Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

a)	erste Mahnung	gratis
b)	Mahngebühr ab zweiter Mahnung	je Fr. 40
c)	Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen	Fr. 50

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

§ 9 *Mitwirkungspflicht*

¹ Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.

§ 10 *Fälligkeit und Kostenvorschuss*

¹ Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.

² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz vom 10. Mai 2005 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.10.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	KB 19.10.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.10.2024	01.01.2025	Erstfassung	KB 19.10.2024